

(2) Bautechnisch abgrenzbare und mit dem Boden fest verbundene Anbauten an Gebäuden sind wie selbständige Gebäude zu behandeln.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind unbewegliche, mit dem Grund und Boden fest verbundene Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer fünf Jahre überschreitet und deren Bruttowert mindestens 15 000 M beträgt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei der Einholung der Zustimmung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen:

- die Vereinbarung über die durchzuführenden Baumaßnahmen, soweit in den Miet- oder Nutzungsverträgen nicht enthalten,
- Angaben über die Art der durchzuführenden Baumaßnahmen,
- Angaben über den Anteil des Aufwandes für Werterhöhungen am finanziellen Gesamtaufwand,
- Angaben über den steuerlichen Einheitswert des Grundstücks.

(2) Durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die zweckmäßigste Form der Sicherung des durch die Baumaßnahmen entstehenden Volkseigentums zu prüfen und dem Betrieb entsprechende Hinweise zu geben und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Die Anfertigung des Wertgutachtens ist vom Betrieb zu veranlassen und zu bezahlen.

Zu § 7 und § 8 Absatz 2 der Verordnung:

§ 4

Nach der Festlegung der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und erfolgter Eintragung im Grundbuch sind zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die sich aus dem volkseigenen Miteigentumsanteil ergebenden Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung:

§ 5

Werden auf nichtvolkseigenen Grundstücken errichtete bauliche Anlagen durch den Betrieb wieder entfernt, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Löschung des Vermerks im Grundbuch des betroffenen Grundstücks zu beantragen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

(1) In Höhe des Erstattungsanspruchs des Betriebes besteht eine volkseigene Forderung gegenüber dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks.

(2) Die Forderung gemäß Abs. 1 ist nach Abschluß der Vereinbarung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Betrieb an das zuständige volkseigene Kreditinstitut zu übertragen und beim Betrieb auszubuchen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Anlegung der Gebäudegrundbuchblätter, die Eintragung des Volkseigentums und der Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, die Eintragung der volkseigenen Miteigentumsanteile und Hypotheken sowie für die Eintragung der Vermerke über errichtete bauliche Anlagen sind Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu berechnen.

¹ Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 (Sonderdruck Nr. 999/1 des Gesetzblattes)

(2) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit der Feststellung und dem Nachweis des Volkseigentums an den Gebäuden sind Preise entsprechend den Rechtsvorschriften² zu berechnen.

(3) Die Gebühren und Vermessungskosten gemäß den Absätzen 1 und 2 gehen zu Lasten des Betriebes.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

² Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 475 über Kosten- und Preisobergrenzen vom 14. April 1983

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe,
- wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden bei der Ausarbeitung von Obergrenzen für Selbstkosten und Preise für alle Erzeugnisse aus Forschung und Entwicklung (einschließlich Erzeugnissen aus zu entwickelnden Verfahren bzw. Technologien) gemäß der Pflichtenheft-Verordnung¹ sowie bei der Vorlage und Prüfung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise, der Erteilung der Zustimmung zu diesen Obergrenzen und ihrer Festlegung im Rahmen der Bestätigung des Pflichtenheftes sowie beim Nachweis ihrer Einhaltung.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen (nachstehend Erzeugnisse genannt). Sie sind ferner anzuwenden für Einzelerzeugnisse als Repräsentanten eines Erzeugnissortiments.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Erzeugnisse zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.

(5) Die Bestimmungen des Abschnittes III finden keine Anwendung auf Obergrenzen für Industrieabgabepreise von Konsumgütern. Hierfür werden gesonderte Festlegungen getroffen.

(6) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1).